

STATUTEN des Vereins

Freunde der Walcker Orgel

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Walcker Orgel“ und hat seinen Sitz in der Hahngasse 15/18, 1090.
2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
4. Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 2 Zweck

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
2. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Reparatur der Orgeln der Votivkirche und die Veranstaltung von Orgelkonzerten.
2. Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:
 - Fundraising,
 - Werbung,
 - Sanierungsarbeit,
 - Konzertveranstaltungen,
 - Vortragstätigkeit,
 - Orgelbesichtigung,
 - Verbreitung der Vereinsidee durch diverse Schrift-, Bild und Tonträger,
 - Kontaktpflege mit Vereinigungen gleicher Zielrichtung
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Geld- und Sachspenden,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen (Konzerte, Besichtigungen, Vorträge, etc.)
 - Förderungen und Subventionen,
 - Zinsen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. **Ordentliche Mitglieder** sind jene natürlichen Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
3. **Fördernde Mitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen, und zwar
 - „**Außerordentliche Mitglieder**“ einen Jahresbeitrag
 - „**Fördernde Mitglieder**“ einen erhöhten Jahresbeitrag
 - „**Stifter**“ einen einmaligen Beitrag
4. **Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Aufnahme als Mitglied wird dem Antragsteller bekannt gegeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss und Tod des Mitglieds sowie bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt kann zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen [Einlangen] vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist er zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten, vereinsschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die

- Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
5. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernde Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
5. Ehrenmitglieder sind von Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und die Schlichtungseinrichtung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, vorzugsweise im Februar, statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der

Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.

4. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
6. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern die neue Tagesordnung zu schicken. Werden Anträge nach diesem Zeitpunkt bzw erst in der Mitgliederversammlung gestellt, so können diese zur Diskussion und Beschlussfassung nur zugelassen werden, wenn sie von zwei Dritteln der stimmberechtigten Teilnehmer unterstützt werden.
7. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
8. Bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
9. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 20 Minuten beschlussfähig.
10. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
11. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann des Vereins, in dessen Verhinderung der Kassier. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

3. Entlastung des Vorstands
4. Entgegennahme der Jahresberichte der Sektionen
5. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten und die freiwillige Auflösung des Vereins
6. Vornahme der Wahlen (Vorstand und Rechnungsprüfer) sowie Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand
7. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs 3 Vereinsgesetz und besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich aus einem Obmann sowie einem Kassier. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Die Funktionsdauer währt aber auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds während der Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Das kooptierte Vorstandsmitglied setzt die Funktionsperiode jenes Mitglieds, an dessen Stelle es kooptiert wurde, fort.
4. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
5. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
6. Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von Kassier, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Kassier auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für den Fall, dass das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.
8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Kassier. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
9. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Auffassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
2. Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitragsgebühren;
3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
6. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins;
7. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Verein wird vom Obmann nach außen vertreten. Im Verhinderungsfall wird der Verein von einem nicht verhinderten Vorstandsmitglied (einzeln) vertreten.
2. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Sofern bestellt führt der Schriftführer die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands, ansonsten ein vom Vorstand bestelltes Mitglied.
5. Im Falle der Verhinderung des Obmanns oder des Kassiers tritt an deren Stelle ein jeweils nicht verhindertes Vorstandsmitglied.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel laufend zu überprüfen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und die ihnen vom Vereinsgesetz übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
3. Die Rechnungsprüfer haben an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und dem Vorstand die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Die Rechnungsprüfer haben jährlich dem Vorstand nach Erstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung einen schriftlichen Bericht über die finanzielle Situation des Vereins zu geben. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
5. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.
6. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Schlichtungseinrichtung

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungseinrichtung. Die Schlichtungseinrichtung ist kein Schiedsgericht iSd Zivilprozessordnung.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, wobei

der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft zu machen.

3. Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig eine dritte Person zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierte Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten der Schlichtungseinrichtung, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
4. Die Schlichtungseinrichtung versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist sie zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt.
5. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Schlichtungseinrichtung kann, sofern sie dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende der Schlichtungseinrichtung ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen der Schlichtungseinrichtung sind vereinsintern endgültig.
6. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig.
7. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt sie nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 3), so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

2. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß §4a Abs 2 EstG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 17 Allgemeines

In allen in den Statuten nicht vorhergesehenen Fällen entscheidet der Vorstand.

§ 18 Gleichstellung von Mann und Frau

Die in diesen Statuten verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.